

Gewerbliche und gemeinnützige Abfallsammlungen – jetzt nur nach Anzeige

Seit dem 1. Juni 2012 ist das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz in Kraft. Danach müssen gewerbsmäßige oder gemeinnützige Sammler von Abfällen aus Haushalten (z.B. Altkleider oder Altpapier) ihre Tätigkeit 3 Monate vor Beginn in der Kommune anzeigen, in der gesammelt werden soll. Ohne Anzeige ist also das Sammeln künftig illegal und kann mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden.



Foto: Klaus Onken

In dieser Anzeige müssen Angaben zum Unternehmen, zur Art und zum Umfang der Sammlung und zu den Entsorgungswegen des Abfalls gemacht werden. Der genaue Wortlaut kann im § 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nachgelesen werden. Die Anzeige bedarf keiner bestimmten Form und ist kostenlos.

Bei der Stadt Göttingen nimmt diese Anzeigen die untere Abfallbehörde im Fachdienst Umwelt entgegen. Sie leistet auch Hilfe bei der Antragstellung und ist unter der Telefonnummer 400-3381 zu erreichen.

☛ Übrigens: defekte oder ausgediente Elektroaltgeräte dürfen nicht gesammelt werden, weil sie als gefährliche Abfälle eingestuft sind. Die richtige Entsorgungsadresse sind hier die Göttinger Entsorgungsbetriebe.